



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2025

2025

23. Dezember 2025

Nr. 40

INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 79 Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
Neubau von drei Reihenhäusern mit je zwei Wohnungen und PKW-Stellplätzen in Selbitz, Feldstraße, Gemarkung Selbitz, Fl.Nr. 1028/2

**79. Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
Neubau von drei Reihenhäusern mit je zwei
Wohnungen und PKW-Stellplätzen in Selbitz,
Feldstraße, Gemarkung Selbitz, Fl.Nr. 1028/2**

Zustellung des Vorbescheides vom 19.12.2025, Az.: 6024 – 401 – V – 756 – 2025, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne

Mit Bescheid vom 19.12.2025, Az.: 6024 – 401 – V – 756 – 2025, wurde

Herrn Dr. Markus Metzger, wohnhaft Rieder Straße 63b, 82211 Herrsching,

ein Vorbescheid für das im Betreff genannte Bauvorhaben erteilt. Der verfügende Teil des Vorbescheides lautet:

Zu den einzelnen, mit Vorbescheidsantrag gestellten, im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu entscheidenden Fragen wird vorweg Folgendes festgestellt:

Das o.g. Bauvorhaben ist entsprechend dem im Vorbescheidsantrag und den dazugehörigen Bauvorlagen dargestellten Umfang bauplanungsrechtlich zulässig, bei Beachtung der mit Rotstift revidierten und mit dem Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen.

Die Zustellung dieses Vorbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung

1. Die Zustellung des vorgenannten Vorbescheides
- in Form der öffentlichen Bekanntmachung -
gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegen-
über den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art.
66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
2. Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die
Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in
Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn)
gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).
3. Der Vorbescheid kann beim Landratsamt Hof,
Zimmer-Nr. 208, 2. Stock, Schaumbergstraße 14
in 95032 Hof, nach vorheriger Terminvereinba-
rung (Tel. 0 92 81 / 57 – 376) eingesehen wer-
den.
4. Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht
der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechts-
mittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der
Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeb-
lich für den Zeitpunkt der Zustellung und den
Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öff-
entliche Zustellung.
5. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Ei-
gentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrund-
stückes eine Eigentümergemeinschaft nach
dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an
die Stelle des Verwalters die einzelnen Woh-
nungseigentümer.
6. Nebenbestimmungen zu dem Vorbescheid (Auf-
lagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil die-
ser öffentlichen Bekanntmachung bekannt ge-
geben werden, können aber bei den Verfah-
rensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als
Ausfertigung des Genehmigungsbescheides
übersandt werden.

Hof, den 19.12.2025

Landratsamt Hof

T o b i a s G e s e l l
Regierungsrat

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag / Mittwoch 7:30 - 14:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de